

**Zeitschrift:** Archiv für Thierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 22 (1856-1861)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** Staatsthierarzneikunde

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Staatsthierarzneikunde.**

### **Taxordnung**

für die Thierärzte im Kt. Zürich  
vom 14. April 1856.

Der Direktor der Medizinalangelegen-  
heiten und der Medizinalrath

haben

gemäß §. 17 des Gesetzes betreffend das Medi-  
zinalwesen, lautend:

„Die Vergütung für die Hülfsleistungen der Aerzte  
ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Ueber-  
einkommen zwischen ihnen und denjenigen Per-  
sonen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen  
haben, überlassen. Der Medizinalrath wird jedoch  
eine Taxe für die Verrichtungen der Aerzte (und  
Thierärzte §. 30) und die von denselben dispen-  
sirten Arzneien in der Meinung erlassen, daß die-  
selbe in streitigen Fällen den Maßstab für die  
richterliche Entscheidung gibt,“ folgende

Taxordnung für die Aerzte und Thierärzte  
erlassen.

## Tit. I.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Als Momente, nach welchen im einzelnen Falle die Größe der Entschädigung für ärztliche, beziehungsweise thierärztliche Hülfsleistungen festzusezen ist, kommen vorzugsweise in Betracht:

- a) die Wichtigkeit der geleisteten Dienste selbst,
- b) die damit verbundenen Schwierigkeiten, Anstrengungen, Zeitaufwand oder Gefahr für den Arzt, Kostspieligkeit der Instrumente, und
- c) die ökonomischen Verhältnisse des Kranken oder derjenigen Person, welche die Hülfsleistung in Anspruch genommen hat.

§. 2. Die für die einzelnen Dienstleistungen angesetzte Taxe bezeichnet denjenigen Betrag, welchen eine Medizinalperson in allen, auch durch keine Umstände erschwertem Fällen der Privatpraxis, die Armenpraxis ausgenommen, als eine billige Entschädigung für die betreffende Hülfsleistung zu fordern berechtigt ist, wogegen allerdings höhere Forderungen mit Rücksicht auf die in §. 1 enthaltenen Momente begründet werden können.

§. 3. In der Taxe für einen Besuch oder eine Rathsertheilung in dem Hause des Arztes sind Rezepte und kleinere manuelle Hülfsleistungen, z. B. ein leichter Verband, das Deffnen einer Blase u. s. f. und in derjenigen für eine Operation der damit verbundene

Besuch, Zeitaufwand und der Verband unmittelbar nach der Operation eingerechnet.

§. 4. Die in der Tare nicht ausdrücklich aufgeführten Operationen sind wie diejenigen der tarirten zu berechnen, welchen sie mit Hinsicht ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

§. 5. Die Kosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder in deren Besitz der Kranke bleibt, sind dem Arzte, welcher sie anschafft, zu ersetzen.

§. 6. In Bezug auf die Zahl der zu berechnenden Besuche ist die Verschiedenheit des Verlaufs der Krankheiten zu berücksichtigen. Bei Beschwerden über eine zu große Zahl hat der Arzt das Bedürfniß der Besuche nachzuweisen.

§. 7. In Bezug auf Forderungen selbstdispensirender Aerzte kommen in streitigen Fällen theils die vorliegende Medizinaltare, theils die Apothekertare in der Art in Anwendung, daß der Betrag der Entschädigung für die persönlichen Hülfsleistungen, sowie derjenige für die dispensirten Arzneien nach Maßgabe der selben ausgemittelt wird.

(Tit. II. enthält die Taren der Aerzte.)

### ***Tit. III.***

Tare für die Verrichtungen der Thierärzte.

§. 31. Für den ersten Krankenbesuch von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr innert einer halben Stunde Entfernung von der Wohnung des Thierarztes mit Einschluß der Rathsertheilung 1 Frkn.

§. 32. Für jeden folgenden Besuch bei Tage 80 Rp.

§. 33. Für einen verlangten Besuch bei Nacht von 9 Uhr Abends bis 7 Morgens 1 Fr. 50 Rp.

§. 34. Für einen Besuch in einer Entfernung von mehr als einer halben Stunde von der Wohnung des Thierarztes 1 Frkn. als Zulage zur Fare des Besuchs.

§. 35. Werden mehrere frakte, einem Eigentümer angehörende Thiere in einem Stalle untersucht, so wird für jedes weitere die Hälfte eines gewöhnlichen Besuches verrechnet.

§. 36. Für Rathsertheilung in der Wohnung des Thierarztes bei Tag 70 Rp. und bei Nacht 1 Frkn.

§. 37. Für eine Konsultation mit einem oder mehreren Thierärzten, das erste Mal jedem derselben  $2\frac{1}{2}$  Frkn., bei jeder folgenden Berathung  $1\frac{1}{2}$  Frkn. Die Zulage, welche die Entfernung erforderlich macht, wird nach der Zeitversäumniss berechnet.

§. 38. Für eine schriftliche Konsultation mit Gutachten und Entwerfung des Heilplanes 5 Frkn.

§. 39. Für eine einfache Operation ohne Anwendung von Zwangsmitteln, z. B. Deffnen eines Abszesses, Scarifikationen, Injektionen 1 Fr. 50 Rp.

§. 40. Für Operationen, die mit Anwendung leichterer Zwangsmittel ausgeführt werden können und keine besondern Schwierigkeiten darbieten, 3 Frkn.

§. 41. Für schwierigere Operationen, welche ohne Fällen der Thiere vollzogen werden, z. B. Luftröhrenschnitt, Schlundschnitt, Kastration größerer Thiere u. s. w. 5 Frkn.

§. 42. Für Operationen, zu welchen die Thiere

gesällt werden müssen, 10 Frkn. Dabei hat der Thierbesitzer die zum Fällen erforderlichen Personen zu bezahlen, sowie andere allfällige Kosten zu bestreiten.

§. 43. Für Hülfeleistung bei einer leichten Geburt 4 Frkn., bei einer schweren 8 Frkn.

§. 44. Für die geforderte Sektion eines Pferdes oder eines Stückes Rindvieh 5 Frkn., für eine solche eines kleinern Thieres 2 Frkn.

Zürich, den 14. April 1856.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten,  
**Dr. Behn der.**

Sekretär,  
**Hirzel-Schinz, Med. Dr.**

Auszug aus dem Amtsbericht des Sanitätsrathes des Kantons Thurgau über das Medizinalwesen des Kantons vom Jahr 1855.

### Medizinische Statistik.

#### Übersicht des Medizinalpersonals.

	Aerzte.	Apotheker.	Thierärzte.	Hebammen.	Nied.	Chirurgie Treibende.
Arbon	8	1	8	16	20	
Bischofzell	9	1	8	15	26	
	17	2	16	31	46	

	Aerzte.	Apotheker.	Thierärzte.	Hebammen.	Nied.	Chirurgie	Treibende.
Uebertrag:	17	2	16	31		46	
Dießenhösen	4	2	3	8		1	
Frauenfeld	10	2	16	19		16	
Gottlieben	12	—	12	17		24	
Steckborn	8	1	14	21		19	
Tobel	8	—	21	26		23	
Weinfelden	11	2	16	16		29	
Summa:	70	9	98	138		158	

### Gerichtliche Thierheilkunde.

#### Berechnung der Währschaftszeit.

Herr H. Hürlimann, Müller in Niederuster, kaufte am 14. Februar 1856 von Herrn J. Braunschweiler in Winterthur ein Pferd und nahm dasselbe sogleich zur Hand. Auf erfolgtes Begehrten des Käufers beauftragte der Präsident des Bezirksgerichtes Uster am 4. März zwei Thierärzte, das fragliche Pferd zu untersuchen und unverzüglich ihren Bericht darüber, ob dasselbe an einem Währschaftsmangel leide und an welchem, einzufinden. Die Experten nahmen ihre Untersuchung am 5. März vor und erklärten das Pferd als an beginnender Engbrüstigkeit (Dampf) leidend.

Dem Begehrten des Käufers um Zurücknahme des Pferdes stellte der Verkäufer u. a. die Einrede ent-